

Geschäftsordnung

der Lokalen Aktionsgruppe LEADER „Vorpommersche Küste“

§ 1 Name, Zuständigkeitsbereich und Sitz

(1) Der Name der Lokalen Aktionsgruppe lautet:

„Vorpommersche Küste“.

(2) Der Zuständigkeitsbereich des LEADER Aktionsgebiets umfasst im Landkreis Vorpommern-Greifswald die Amtsbereiche Landhagen, Lubmin, Am Peenestrom, Usedom-Nord, Usedom-Süd sowie die amtsfreie Gemeinde Ostseebad Heringsdorf.

(3) Die Geschäftsstelle der Lokalen Aktionsgruppe ist das LEADER-Regionalmanagement, das durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald getragen wird und seinen Sitz in der Kreisverwaltung hat.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Die wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung ländlicher Räume versteht sich im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Mecklenburg-Vorpommern (EPLR M-V) 2014-2020 als übergeordnetes Ziel, wobei folgende landespolitische Schwerpunkte gesetzt werden:

- Entwicklung des ländlichen Raums als attraktives Lebens- und Arbeitsumfeld
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft
- Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosysteme sowie der Ressourceneffizienz und Klimaresistenz

Die Lokale Aktionsgruppe „Vorpommersche Küste“ orientiert sich mit ihrer Strategie für Lokale Entwicklung an den zuwendungsrechtlichen und fachlichen Maßgaben der Förderschwerpunkte zur Entwicklung ländlicher Räume auf Ebene der Europäischen Union sowie des Landes Mecklenburg-Vorpommern und setzt diese im regionalen LEADER- Ansatz um.

(2) Die Lokale Aktionsgruppe erarbeitet und beschließt gemäß dem „bottom-up“-Prinzip eine Strategie für die Lokale Entwicklung des Aktionsgebietes im Förderzeitraum 2014-2020, die den lokalen Bedürfnissen und den in der Region vorhandenen Potenzialen Rechnung trägt. Sie dient der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen.

(3) Die Lokale Aktionsgruppe wählt die im Rahmen der Strategie für Lokale Entwicklung zu fördernden Projekte aus. Dabei orientiert sich die Lokale Aktionsgruppe an den in

der Strategie für Lokale Entwicklung aufgenommenen Projektauswahlkriterien, unter besonderer Berücksichtigung der zu erwartenden Nachhaltigkeit hinsichtlich der ökologischen, ökonomischen und soziokulturellen Folgen.

§ 3 Organisationsstruktur

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe „Vorpommersche Küste“ ist ein nicht rechtsfähiger Verbund lokaler und regionaler Akteure.
- (2) Die Lokale Aktionsgruppe wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen der Lokalen Aktionsgruppe und vertritt diese nach außen. Bei dessen Verhinderung nimmt eine/r der Stellvertreter/innen diese Obliegenheiten wahr. Scheidet der/die Vorsitzende oder eine/r der Stellvertreter/innen aus, so hat die Lokale Aktionsgruppe unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (3) Für das Monitoring und die Evaluierung der Umsetzung der Strategie für Lokale Entwicklung und zur Überprüfung der sozioökonomischen Wirkungen und des methodischen Ansatzes kann das Regionalmanagement im Auftrag der Lokalen Aktionsgruppe externe Aufträge vergeben.
- (4) Die Bildung von projektbezogenen, temporären Arbeitsgruppen ist möglich.

Alle Interessenten und potentiellen Projektträger haben die Möglichkeit, sich umfassend zu informieren. Einladungen, Protokolle zu den Sitzungen, Projektauswahlkriterien, Bewertungsmuster, Prioritätenlisten sowie deren Bewilligungsstand können beim Regionalmanagement eingesehen werden. Unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange werden diese auch auf der Website der Lokalen Aktionsgruppe veröffentlicht.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe besteht aus maximal 31 stimmberechtigten Mitgliedern und minimal aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern sowie aus weiteren Mitgliedern ohne Stimmrecht. Mindestens 51 % der Stimmen bei den Auswahlentscheidungen kommen von Partnern, bei denen es sich nicht um Behörden handelt. Die ausgewogene und repräsentative Zusammensetzung der Lokalen Aktionsgruppe wird durch den informellen Zusammenschluss von Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher regionaler öffentlicher und privater Einrichtungen, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Art, gesichert. Die aktuelle Mitgliederliste wird vom Regionalmanagement geführt und ist dort einsehbar.
- (2) Jedes Mitglied kann bis zu zwei Personen dauerhaft zu seinem/ihrem Stellvertreter benennen. Nur diese benannten Personen sind dann zur Stellvertretung berechtigt. Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden vor der Sitzung an. Gegebenenfalls unterrichtet er unverzüglich seinen Stellvertreter und übergibt ihm die Einladung mit beigefügten Unterlagen.

- (3) Bei jeder Entscheidung und Beschlussfassung der Lokalen Aktionsgruppe müssen mindestens 51 % der Stimmen von Partnern kommen, bei denen es sich nicht um Behörden handelt. Weder Behörden im Sinne nationaler Vorschriften noch eine einzelne Interessengruppe dürfen über mehr als 49% der Stimmrechte verfügen.
- (4) Die namentlich benannten Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe verpflichten sich, Eigen- und Privatinteressen gegenüber den Zielen der Strategie für Lokale Entwicklung zurückzustellen, um eine reibungslose Umsetzung des Prozesses zu gewährleisten. Das offensichtliche Verfolgen von Eigen- oder Privatinteressen gegenüber dem LEADER-Entwicklungsprozess zieht den Ausschluss aus der Lokalen Aktionsgruppe nach sich.
- (5) Durch den Beschluss einer 2/3 Mehrheit der beschlussfähigen Lokalen Aktionsgruppe ist die Aufnahme neuer LAG- Mitglieder jederzeit möglich, sofern die unter Absatz 1 festgelegte Anzahl der Mitglieder nicht überschritten wird. Dabei ist die unter § 4 Absatz 3 genannte Stimmenverteilung sicherzustellen. Die Vorstellung potentieller neuer Mitglieder erfolgt im öffentlichen Teil der Sitzung. Zur Diskussion und Fassung des Beschlusses zur Aufnahme neuer Mitglieder wird die Nichtöffentlichkeit hergestellt. Neue Mitglieder sind ab der folgenden Beratung stimmberechtigt.
- (6) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a. schriftlich gegenüber der/dem Vorsitzenden erklärtem Austritt
 - b. Beschluss der Lokalen Aktionsgruppe mit 2/3 Mehrheit
 - c. automatischen Ausschluss nach zweimaligem unentschuldigtem Fehlen bei Mitgliederversammlungen.
 - d. viermaliges Nichterscheinen eines Mitglieds bei LAG-Sitzungen in Folge auch bei entschuldigtem Fehlen, sofern viermalig in Folge auch dessen benannter Stellvertreter an der LAG-Sitzung nicht teilnimmt. Das Ausscheiden aus der LAG erfolgt in diesem Fall automatisch.

§ 5 Arbeitsweise der Lokalen Aktionsgruppe

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe „Vorpommersche Küste“ berät in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Sie entscheidet über die Gestaltung und Steuerung des Gesamtprozesses, über die Förderwürdigkeit der Einzelprojekte sowie über vorliegende Anträge der Einzelprojekte und über die Weiterleitung der Förderanträge an die Bewilligungsbehörde.
- (2) Der Termin und der jeweilige Ort für die Sitzung der Mitgliederversammlung werden mit der Einladung durch den Vorsitzenden und dem Regionalmanagement bekanntgegeben. Der/die Vorsitzende bereitet, in Zusammenarbeit mit dem Regionalmanagement, die Sitzung vor.
- (3) Die Ladungen gelten als ordnungsgemäß, wenn Einladungen mindestens 4 Wochen vor der Sitzung auf elektronischem Weg übermittelt wurden und die Tagesordnung mit den Unterlagen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung auf

elektronischem Weg übermittelt wurden. In dringenden Fällen kann auf 7 Tage verkürzt werden.

- (4) Sitzungen der Lokalen Aktionsgruppe „Vorpommersche Küste“ sind grundsätzlich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil gegliedert.
- (5) Zur Sicherstellung eines transparenten und nicht diskriminierenden Auswahlverfahrens erhalten alle Antragsteller förderwürdiger Projekte, gemäß der Zielkonformität der Strategie für Lokale Entwicklung, die Möglichkeit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung des Projektes während einer Mitgliederversammlung.
- (6) Um eine kontinuierliche Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe sicherzustellen, sind für Institutionen und Einrichtungen namentlich festgelegte Vertreter als Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe zu benennen.
- (7) Die Ergebnisse der Sitzungen sind vom Regionalmanagement zu protokollieren, durch den/die Vorsitzende/n oder die Stellvertreter/innen gegenzuzeichnen und allen Mitgliedern zuzustellen.
- (8) Das Protokoll wird auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss bestätigt.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde, mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind sowie die unter § 4 Absatz 3 genannte Stimmenverteilung sichergestellt ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist vor Beginn der Sitzung und vor jedem Einzelbeschluss durch den/die Vorsitzende/n oder deren Stellvertreter/in festzustellen.
- (3) Die Lokale Aktionsgruppe fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit dies nicht anderweitig geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei dem Abstimmungsverfahren wird generell eine offene Abstimmung durchgeführt, vorausgesetzt kein stimmberechtigtes LAG-Mitglied erhebt dagegen Einwände. In diesem Falle wird eine geheime Abstimmung vorgenommen.
- (4) Ist die Lokale Aktionsgruppe nach erster ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, wird unter Verkürzung der Ladungsfrist von einer Woche und Hinweis in der Tagesordnung erneut geladen. Die Lokale Aktionsgruppe ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, unter Berücksichtigung des Mindestquorums von 51% der Wirtschafts- und Sozialpartner, beschlussfähig.
- (5) Der Projektträger selbst ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Auszuschließen sind alle Entscheider, die selbst, ihre Angehörigen (im Sinne des Zeugnisverweigerungsrecht) oder von ihnen vertretene natürliche oder juristische Personen, potentielle Antragsteller sind. Ebenfalls vom Abstimmungsverfahren

wegen Befangenheit auszuschließen sind Personen, die unmittelbar an der Projektentwicklung beteiligt waren oder sich einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil aus dem Projekt verschaffen können. Kein Interessenkonflikt besteht bei kommunalen Vertretern, wenn es um Projekte in der Gemeinde geht, es sei denn, die Gemeinde selbst ist Projektträger. Die LAG-Mitglieder sind verpflichtet Interessenskonflikte gegenüber der/dem LAG-Vorsitzenden vor der Abstimmung anzuzeigen. In Fällen der Nichtanzeige eines Interessenkonfliktes, entscheidet die LAG per Beschluss.

- (6) Bei dringenden Einzelfragen, die eine Sitzung nicht zwangsläufig erfordern, kann als Instrument der Beschlussfassung ein elektronisches Abstimmungsverfahren durchgeführt werden. Dieses wird in zwei Stufen gefasst. Der Vorstand muss der Durchführung des elektronischen Abstimmungsverfahrens in erster Stufe zustimmen. Danach wird in der zweiten Stufe zur Einzelfrage selbst durch alle LAG-Mitglieder entschieden. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitglieder können sich innerhalb von 7 Arbeitstagen äußern. Über die getroffenen Entscheidungen wird in der nächsten Mitgliederversammlung informiert. Bei „Nichtmeldung“ im Umlaufverfahren in der gesetzten Frist, wird die Stimme wie „nicht anwesend“ behandelt. Daher wird diese nicht gewertet.

§ 7 Aufgaben des Regionalmanagements

- (1) Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit und Führung der laufenden Geschäfte bedient sich die Lokale Aktionsgruppe „Vorpommersche Küste“ eines Regionalmanagements.
- (2) Das Regionalmanagement unterstützt die Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe, ist Ansprechpartner/in für potenzielle Projektantragsteller, Projektträger, Bewilligungsbehörden, Ministerien sowie für die Vernetzungsstellen auf Bundes- und EU-Ebene und steuert und koordiniert die Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe durch:
- a. Beratung von Projektträgern zu LEADER-Förderschwerpunkten sowie bei Antragstellung, Überprüfung der Förderfähigkeit von Projektanträgen sowie Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und Verwaltungsstellen des Landes, Koordination und Abstimmung der Projektanträge mit anderen (EU-) Förderprogrammen
 - b. Beratung und Unterstützung des Vorstandes und der Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe
 - c. Vorbereitung von Projektanträgen zur Abstimmung in der Lokalen Aktionsgruppe mit entsprechender Beschlussvorlage
 - d. Organisation, Moderation, Vor- und Nachbereitung von Sitzungen der Lokalen Aktionsgruppe und der Arbeitsgruppen sowie anderer Beteiligungsformen wie Bürgerforen, Ideenwerkstätten, Runden Tischen, zur Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern in die Weiterentwicklung und Umsetzung der Strategie für Lokale Entwicklung
 - e. Öffentlichkeits- und Pressearbeit
 - f. Kontrolle und Dokumentation der Projektumsetzung sowie der Zielerreichung der Strategie für Lokale Entwicklung

- g. Netzwerkarbeit mit anderen LEADER - Regionen und Landesarbeitskreis
 - h. Vertretung der Lokalen Aktionsgruppe in Gremien und Fachausschüssen
 - i. Monitoring der Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe und des Regionalmanagements
 - j. Finanz- und Verwaltungsmanagement der Projekte und der Geschäftsstelle
 - k. Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen
- (3) Das Regionalmanagement berichtet der LAG regelmäßig über den laufenden Geschäftsbetrieb und dokumentiert die kontinuierliche Einbeziehung der Öffentlichkeit.

§ 8 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der sprachlichen Gleichstellung wegen gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen jeweils in weiblicher und männlicher Form.
- (2) Die Änderung der Geschäftsordnung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss. Der Mehrheitsbeschluss erfordert die Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe „Vorpommersche Küste“.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die konstituierende Sitzung der Lokalen Aktionsgruppe „Vorpommersche Küste“ am 27.01.2015 in Kraft und wurde mit Beschlüssen vom 04.10.2016 und 10.10.2018 geändert

Martin Schröter
Vorsitzender der Lokalen Aktionsgruppe „Vorpommersche Küste“